

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7041/1-Pr 1/80

II-1391 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

574/AB

1980-07-10

ZU 582/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 582/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Heinzinger und Genossen (582/J), betreffend strafbare Handlungen im Zusammenhang mit den Betriebsratswahlen im "Heimwerkerzentrum Vösendorf", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Zusammenhang mit den Vorgängen um die Betriebsratswahlen im Heimwerkerzentrum (HWZ) Vösendorf sind folgende Anzeigen erstattet worden:

a) wegen des Vorfalls vom 10.1.1980 im Gasthaus "Weinknecht" in Vösendorf

- am 23.1.1980 vom Gendarmeriepostenkommando Vösendorf beim Bezirksgericht Mödling gegen einen Betriebsrat der Konsumgenossenschaft Österreichs wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 83 Abs. 1 StGB;

- am 3.3.1980 von zwei Betriebsräten des HWZ Vösendorf bei der Staatsanwaltschaft Wien gegen Alois Serrini und einen weiteren Betriebsratsobmann der Konsumgenossenschaft Österreichs wegen des Verdachtes des Vergehens nach §§ 267 und 285 StGB;

b) wegen des Vorfalls vom 14.3.1980 im HWZ Vösendorf

- am 14.4.1980 vom Gendarmeriepostenkommando Vösendorf beim Bezirksgericht Mödling gegen Alois Serrini und 14 weitere Betriebsräte der Konsumgenossenschaft Österreichs sowie gegen einen Gewerkschaftssekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten wegen des Verdachtes der Vergehen nach §§ 83, 99, 125 und 262 StGB;

- am 30.4.1980 von dem erwähnten Gewerkschaftssekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten bei der Staatsanwaltschaft Wien gegen Alois Serrini u.a. wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 99 StGB.

Zu 2 und 3:

Das Strafverfahren auf Grund der zu 1 a erwähnten Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos Vösendorf vom 23.1.1980 ist auf Antrag des Bezirksanwalts beim Bezirksgericht Mödling mit Beschluß dieses Gerichtes vom 29.2.1980 gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt worden. Der Bezirksanwalt hat auf Grund von Zeugenaussagen angenommen, daß der Verdächtige nur einen Schlag abgewehrt und daher offenbar in einer Notwehrsituation gehandelt habe.

Zur Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos Vösendorf vom 14.4.1980 (s. 1 b) hat die Staatsanwaltschaft Wien beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Vorerhebungen gegen die 15 angezeigten Betriebsräte der Konsumgenossenschaft Österreichs wegen des Verdachtes der Vergehen der Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB und der Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 Z. 2 StGB sowie gegen einen der Betriebsräte überdies wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB durch verantwortliche Abhörung gemäß § 38 Abs. 3 StPO und durch Vernehmung von Zeugen beantragt. In dieses Verfahren sind auch die zu 1 a und b angeführten Anzeigen von Privatpersonen einbezogen worden.

Die Anzeige gegen den erwähnten Gewerkschaftssekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten wegen des Verdachtes des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB hat die Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt, weil dem Angezeigten auf Grund der vorliegenden Erhebungsergebnisse eine vorsätzliche Sachbeschädigung nicht nachgewiesen werden konnte.

Eine Beurteilung des angezeigten Sachverhalts als Wahldelikt nach dem 18. Abschnitt des StGB scheidet bereits auf Grund des Geltungsbereichs dieser Bestimmungen (§ 261 StGB) aus.

Zu 4:

Ich verweise auf meine Antwort zu 2 und 3.

10. Juli 1980

